

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

1. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Lochbühler oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Lochbühler Eigentum- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag Lochbühler nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein. Verpackung und Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeit von Lochbühler. Versicherung gegen Transportschäden führt Lochbühler nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus.

Die Zahlungen sind frei Zahlstelle Lochbühler zu leisten.

Die Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart:

- 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft der Hauptteile
- 1/3 nach Beendigung der Montage beziehungsweise Abnahme, spätestens aber 60 Tage nach der zweiten Zahlung

jeweils in bar ohne Abzug, oder nach besonderer Vereinbarung.

Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen wird -ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte- eine Verzugsentschädigung in Höhe der jeweiligen Bankzinsen für offene Geschäftskredite berechnet.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Zahlungsverzug des Bestellers oder eine nicht genügende Auskunft berechtigen Lochbühler Vorauszahlungen für noch ausstehenden Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen.

Preisgleitklausel: die Preise entsprechen dem zur Zeit bestehenden Preisverhältnissen. Lochbühler behält sich vor, Materialpreis- und Lohnerhöhungen, die bis zur Fertigstellung der Anlage eintreten, gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Eigentumsvorbehalt

Lochbühler behält sich das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller darf dem Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Lochbühler unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorsehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Lochbühler liegen - gleichviel ob im Werk von Lochbühler oder bei seinen Unterpflanzern eingetreten- zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen und anderer unverschuldeter Verzögerung in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschußwerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von Lochbühler auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Eine Verzugsentschädigung wird nicht gewährt.

Geht der Versand aus Gründen verzögert, die Lochbühler nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten -bei Lagerung im Werk Lochbühler mindestens 1/2 vom Hundert des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages- für jeden Monat berechnet. Lochbühler ist berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb seines Werkes zu lagern.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurde.

Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die Lochbühler nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware von Lochbühler schriftlich anzuzeigen.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften gehört, haftet Lochbühler unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von Lochbühler nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb sechs Monaten, bei Tag und Nachtbetrieb innerhalb drei Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, von Lochbühler beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Feststellung solcher Mängel ist Lochbühler unverzüglich schriftlich zu melden.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitige Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungszeit bei kompletten Auftragsanlagen beträgt bei sachgemäß Wartungen 1 Jahr, der Abschluss eines Wartungsvertrages mit Lochbühler ist zu empfehlen.

Zur Vornahme aller von Lochbühler notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzteillieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind von Lochbühler erst auf seine Anforderung zurückzusenden.

Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum von Lochbühler.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektronisch-chemischer oder elektrischer, Witterung- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Lochbühler auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferers des Fremderzeugnisses zustehen.

Für die Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbau oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt Lochbühler keine Haftung.

Bei Lieferung von Einzelheiten haftet der Lochbühler nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung von Lochbühler vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf der Ersatz eines mittelbaren und unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen.

7. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Lochbühler haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Wirkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Auftragnehmer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so übernimmt dieser die Bearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke.

Bei Einzelaufträgen sind die Ersatzstücke vom Besteller kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn Lochbühler die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn Lochbühler im Verzug schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen, wenn Lochbühler schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.

Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigten Lochbühler unter Ausschluss irgendwelche Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich geändert haben, dass Lochbühler die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und die in Ziffer 8 und Ziffer 9 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen Lochbühler geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz von Lochbühler.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz von Lochbühler Aufzüge GmbH. Lochbühler ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Sonstiges

Wartezeit des Monteurs - durch bauliche Verhältnisse oder nicht rechtzeitig behördliche Abnahme bedingt - und besondere Reisekosten werden extra berechnet.

Dem Angebot beigefügte Abbildungen und Projektzeichnungen sind in Bezug auf Abmessungen unverbindlich, sie sollen nur die Art und Anordnung der angebotenen Teile darstellen.

11. Zur Lieferung gehören ferner:

Anfertigung der Bau- und Fundamentzeichnung nach Aufmaß oder eingereichte Gebäudezeichnung, jedoch ohne statischen Nachweis der tragenden Teile.

Grundanstrich aller rohen Teile, das für die Inbetriebsetzung erforderliche Schmiermaterial, sämtliche zur behördlichen Abnahme erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und Papiere.

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind für Lochbühler nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und Lochbühler ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.